

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung des eingetragenen Vereins
"Turn- und Sportgemeinde (TSG)
Rohrbach e. V." als Träger der freien
Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 20. September 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	19.09.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der eingetragene Verein „Turn- und Sportgemeinde Rohrbach e.V.“ wird gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 11 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Konzept der TSG Rohrbach
A 2	Vereinssatzung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2007

Ergebnis: einstimmig beschlossen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder Begründung: Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird die Verankerung dieses Betreuungsangebotes in die bestehende Angebotslandschaft in Heidelberg und damit die Vielfalt und Bedarfsorientierung des Angebotes in Heidelberg sichergestellt.
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungsaufgaben erleichtern
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken Begründung: Der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

Die „TSG Rohrbach e.V.“ hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Zum September 2007 hat die TSG Rohrbach e.V. eine Bewegungskinderkrippe und einen Sportkindergarten eröffnet. In der Kinderkrippe am Standort Fabrikstraße wird eine Vormittags- und eine Ganztagesgruppe mit Plätzen für jeweils 10 Kinder unter 3 Jahren angeboten. Der Kindergarten am Standort Erlenweg bietet eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und eine Tagheimgruppe mit insgesamt 22 Plätzen an. Der Kindergarten ist zurzeit als Containerlösung eingerichtet und soll nach den Planungen der TSG mittelfristig in die angestrebte neue Sporthalle integriert werden. Die Container wurden auf eigene Rechnung der TSG ohne städtische Zuschüsse erstellt.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da die „TSG Rohrbach e.V.“ ausschließlich im Stadtkreis Heidelberg tätig ist.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII müssen folgende **Voraussetzungen für die Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können **juristische Personen und Personenvereinigungen** anerkannt werden, wenn sie

- 1) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sind,
- 2) **gemeinnützige Ziele** verfolgen,
- 3) aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- 4) die Gewähr für eine den **Zielen des Grundgesetzes** förderliche Arbeit bieten.

Einen **Anspruch** auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG, §§ 2,4 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg).

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Anerkennung ist allerdings Voraussetzung für die Förderung nach der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg und nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz.

2. Prüfung der Voraussetzungen:

Die „TSG Rohrbach e.V.“ ist eine juristische Person und kann daher aufgrund ihrer Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

2.1) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Die TSG Rohrbach besteht in der jetzigen Form seit 1938 und verfügt neben ehrenamtlichen Helfern auch über hauptamtliche Mitarbeiter, die in ihrem Zuständigkeitsbereich eine entsprechende fachliche Ausbildung besitzen.

1998 wurde die Kindersportschule gegründet, die eine spielerische und ganzheitlich orientierte sportliche Ausbildung für Kinder zwischen 4 und 12 Jahren bietet. Ein weiteres Angebot ist die Ballschule für Kinder ab 5 Jahren.

Zudem werden unter anderem Eltern/ Kind-Turnen, Bewegung und Begegnung für Eltern und Kleinkinder (9-18 Monate) sowie das Vorschulturnen angeboten. Weiterhin steht die TSG in Kooperation mit den Evangelischen Kindergärten Baden-Badener-Straße und Lindenweg und gestaltet dort ein wöchentliches Sportangebot für insgesamt 80 Kinder. Weitere Angebote für Kinder ab 4 Jahren werden unter anderem in den Abteilungen Fußball, Hockey und Leichtathletik bereit gestellt.

Das SGB VIII verlangt nicht, dass der Träger der freien Jugendhilfe ausschließlich oder auch nur überwiegend auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist. Die Tätigkeit des Trägers darf sich explizit auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe beschränken. Die Jugendarbeit ist ein Teilbereich der Jugendhilfe. Ein Schwerpunkt der Jugendarbeit ist gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 2 SGB VIII „Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit“, da Sport in besonderer Weise geeignet ist, der Jugendarbeit Zugang zu jungen Menschen zu eröffnen.

Durch ihre langjährige Vereinsarbeit verfügt die TSG Rohrbach im Bereich der Bewegungsförderung über umfassende Erfahrungen. Ihre Arbeit umfasst aber über den sportpraktischen Bereich hinaus typische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wie Ausflüge, Fahrten und Feriencamps sowie spezialpräventive Angebote für besondere Gruppen wie übergewichtige Kinder.

Durch die sportlichen und außersportlichen Angebote der TSG Rohrbach sollen nicht nur die gesunde körperliche Entwicklung von Kindern, sondern auch deren soziale Kompetenzen und psychosoziale Ressourcen gefördert werden. Den Kindern wird die Möglichkeit geboten, sich über den gemeinsamen Sport auszutauschen und Vorurteile abzubauen. Die sportbezogene Jugendarbeit der TSG Rohrbach ist dreifach pädagogisch zu begründen: Als Erziehung zum Sport, als Erziehung durch Sport und als eine außersportliche Jugendarbeit. Diese Aufgaben werden durch ehrenamtliche und professionelle Mitarbeiter mit umfassender fachlicher Qualifikation wahrgenommen.

Die TSG Rohrbach ist zudem Mitglied des Stadtjugendrings, einem Zusammenschluss der im Stadtgebiet tätigen Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften. Die Mitglieder des Stadtjugendrings betreiben Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII und verfolgen das Ziel, die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und weiterzuentwickeln.

Der Verein ist somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) tätig, da er Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit leistet und damit dazu beiträgt, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden.

Maßgeblich für die Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Diese wird bereits seit Jahren ausgeübt. Insoweit wird der TSG Rohrbach eine langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zugeschrieben.

Die Angebote der Bewegungskrippe und des Sportkindergartens sind in die Bedarfsplanung 2007/2008 aufgenommen. Besonders die Plätze der Bewegungskrippe werden in Rohrbach dringend benötigt. Die Zahl der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ist im Stadtgebiet gestiegen, so dass der Sportkindergarten dazu beiträgt, den gestiegenen Bedarf sowohl in Rohrbach als auch stadtteilübergreifend zu decken. Kinderkrippe und Kindergarten der TSG erweitern die Vielfalt der Betreuungsangebote in Heidelberg und werden von Eltern aufgrund ihrer Besonderheit stark nachgefragt.

Die TSG Rohrbach strebt bereits seit längerem einen Sportkindergarten an. Bisher war der Bedarf an Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt gedeckt, so dass die Aufnahme eines weiteren Angebotes in die Bedarfsplanung nicht möglich war. In den kommenden Jahren werden weiterhin steigende Kinderzahlen erwartet. Die TSG strebt im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten Sporthalle einen weiteren Ausbau ihres Platzangebotes an und wird damit zur Deckung des steigenden Bedarfs an Kindergartenplätzen beitragen.

2.2) Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Gemäß § 2 der Vereinssatzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Zudem wurde der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

2.3) Fachliche und personelle Voraussetzungen

In den Einrichtungen der TSG wird nach dem situationsorientierten Ansatz gearbeitet, das heißt der Ablauf wird nach den Interessen und Bedürfnissen der Kinder gestaltet. Die Bedürfnisse der Kinder sollen ganzheitlich gefördert werden.

Ein partnerschaftlicher Erziehungsstil soll die in den Familien grundlegenden Werthaltungen ergänzen, erweitern und bestärken. Zudem soll durch das Betreuungsangebot eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Zielsetzung der TSG Rohrbach ist, die Kinder beider Einrichtungen in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Durch das vielfältige und regelmäßige Angebot von Sport sollen zudem die physischen und psychischen Entwicklungsvorgänge der Kinder gefördert werden. Die Kinder der Bewegungskrippe werden in ihren differenzierten, entwicklungsgemäßen Bewegungsabläufen gefördert.

Das Handlungskonzept der Einrichtungen ist gekennzeichnet durch die Integration von verschiedenen sportlichen Aktivitäten (angeleitet oder als offenes Sportangebot) in den normalen Ablauf des Kindergarten-/Krippenalltags mit Freispiel, gleitendem Frühstück und Spielangeboten. Die Kinder des Kindergartens erhalten zudem eine mathematische Frühförderung, kulturelle, musikalische und informationstechnische Bildung und Erziehung.

Die Kinder des Kindergartens werden von 2 staatlich anerkannten Erzieherinnen betreut. Unterstützt werden diese durch eine Anerkennungspraktikantin und eine Teilzeitkraft. Die sportlichen Aktivitäten werden durch eine entsprechend ausgebildete zusätzliche Fachkraft geleitet. Die Kinderkrippe verfügt über 4 staatlich anerkannte Erzieherinnen, eine Anerkennungspraktikantin und eine Teilzeitkraft. Das Sportangebot wird hier ebenso durch eine entsprechend ausgebildete zusätzliche Fachkraft geleitet.

Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen im Bereich der Bewegungsförderung sowie der Kinder- und Jugendarbeit auch im Kleinkind- und Kindergartenalter ist die Verwaltung der Auffassung, dass die TSG Rohrbach über die notwendigen Kompetenzen verfügt, die Arbeit im Bereich der Kleinkind- und Kinderförderung mit Schwerpunkt auf Sport, Bewegung und Motorik erfolgreich zu leisten.

Die „TSG Rohrbach e.V.“ lässt erwarten, dass sie aufgrund ihrer fachlichen und personellen Erfahrungen und Voraussetzungen mit ihren bisherigen und neuen Aufgaben weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

2.4) Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

Die TSG Rohrbach erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Betreuung in der Art und Weise zu gestalten, dass die Kinder befähigt werden, ihre Persönlichkeit zu entfalten und ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln. Er will die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen. Der Verein bietet somit Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3. Fazit:

Prüfkriterien für die Anerkennung:	erfüllt	erfüllt
	Ja	Nein
Juristische Person und Personenvereinigungen	X	
Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe	X	
Verfolgung gemeinnütziger Ziele	X	
Fachliche u. personelle Voraussetzungen	X	
Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes	X	
Rechtsanspruch, da bereits länger als 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig	X	

Die TSG Rohrbach erfüllt die in § 75 Absatz 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Sie hat **einen Anspruch auf Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe, da die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bereits seit mehr als 3 Jahren ausgeübt wird (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

gez.

Dr. Joachim Gerner